

Sitzung vom 5. Mai 2010

666. Anfrage (Ist die Blutversorgung im Kanton Zürich ab 2011 gefährdet?)

Die Kantonsräte Andrea von Planta, Zürich, und Oskar Denzler, Winterthur, sowie Kantonsrätin Maleica-Monique Landolt, Zürich, haben am 15. Februar 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Wie im Dezember 2009 der Presse zu entnehmen war, hat der Blutspendedienst des Schweizerischen Roten Kreuzes (BSD SRK) einseitig den Kooperationsvertrag mit dem Zürcher Blutspendedienst (Blutspende Zürich) gekündigt. Damit ist unklar, wie ab 1. Januar 2011 die Versorgung mit Blutprodukten im Kanton Zürich sichergestellt wird.

Hauptgrund der Kündigung sind offenbar strittige finanzielle Forderungen von Seiten des BSD SRK: Blutspende Zürich müsste – neben den üblichen bisherigen Abgaben – eine halbe Million Franken pro Jahr nach Bern abliefern, welche offiziell zur Äufnung einer «nationalen Reserve» gedacht sind. In Tat und Wahrheit würden damit aber laut Medienberichten teure Quersubventionen durch den BSD SRK getätigt und sogar der Verkauf von Blutprodukten ins Ausland subventioniert.

Der Aufbau einer «nationalen Reserve» widerspricht auch dem klaren Willen des Zürcher Regierungsrates, der in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 306/2004 betreffend Systemwechsel des Blutspendewesens festgehalten hat, eine solche Änderung müsse auch «verbunden sein mit einem Wechsel der Blutreserveplanung weg vom Vorhandensein einer physischen Reserve (mit der damit verbundenen Vernichtung bei Nichtgebrauch) hin zu einer Aufgebotssteuerung von spendefähigen Blutspenderinnen und Blutspendern».

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Inwiefern ist der Aufbau einer «nationalen Reserve» durch den BSD SRK im Interesse des Kantons Zürich? Sind die damit verbundenen zusätzlichen Abgaben angemessen?
2. Was wird mit den Geldmitteln, welche der BSD SRK bei den regionalen Blutspendediensten (u. a. Blutspende Zürich) zum Aufbau der «nationalen Reserve» einfordert, tatsächlich finanziert? Wie hoch sind diese Geldmittel gesamtschweizerisch pro Jahr?

3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Versorgung mit Blutprodukten ab 1. Januar 2011 im Kanton Zürich weiterhin gewährleistet ist?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer allfälligen Loslösung der Blutspende Zürich vom BSD SRK? Unter welchen Voraussetzungen ist eine Loslösung möglich und sinnvoll?
5. Mit welchen Investitionskosten und mit welchem Personalaufwand wäre dies verbunden? Wie würde die Versorgungssicherheit nach der Loslösung sichergestellt?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Andrea von Planta, Zürich, Oskar Denzler, Winterthur, und Maleica-Monique Landolt, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Blutversorgung wird seit 2005 durch die gemeinnützige Aktiengesellschaft Blutspendedienst Schweizerisches Rotes Kreuz AG (BSD SRK AG) gesamtschweizerisch organisiert. Vorrangige Aufgabe der BSD SRK AG ist die Steuerung und Koordination der gesamtschweizerischen Versorgung der Bevölkerung mit labilen Blutprodukten. Zudem werden Marketing- und Kommunikationsaufgaben koordiniert. In der BSD SRK AG sind die 13 regionalen Blutspendedienste zusammengeschlossen, zu denen auch die Stiftung Zürcher Blutspendedienst SRK (BSD ZH SRK) zählt, die im Kanton Zürich die Blutversorgung sicherstellt. Finanziell sind die BSD SRK AG und die regionalen Blutspendedienste unabhängig und finanzieren sich über den Verkauf der Blutprodukte, deren Preise durch das Eidgenössische Departement des Innern festgelegt werden.

Zu Fragen 1 und 2:

Die «nationale Reserve» umfasst zwei Bereiche: Einerseits besteht sie aus einer *Reserve an Blut*, um die Versorgung bei ausserordentlichen Lagen mit einem hohen Fremdblutbedarf wie z. B. Naturkatastrophen sicherzustellen. Dazu gehört neben einer minimalen physischen Reserve von Blutprodukten auf nationaler Ebene die Sicherstellung einer möglichst grossen Anzahl von Spenderinnen und Spendern, die in Situationen mit grossem Blutbedarf jederzeit zur Blutspende aufgeboden werden können. Die physische Reserve wurde seit 2005 stark verkleinert und die Bestandessteuerung über kurzfristige Spenderaufgebote verstärkt. Zudem besteht ein Vertrag mit Griechenland zum Verkauf von Blutprodukten, die sonst verfallen würden. Die Verfallsrate von Blutprodukten beträgt heute nach Angaben der BSD SRK AG durchschnittlich lediglich rund 1%.

Neben der physischen Blutreserve umfasst die «nationale Reserve» auch eine beschränkte *finanzielle Reserve*. Das Eigenkapital einschliesslich Reserven der BSD SRK AG belief sich ursprünglich auf Fr. 2 000 000, wurde aber in den letzten Jahren auf Fr. 5 500 000 erhöht. Unter anderem mit dem Ziel, die Eigenkapitalbasis auf den nunmehr erreichten Stand zu erhöhen und die physischen Blutreserven zu finanzieren, wurde mit Bewilligung des Eidgenössischen Departements des Innern der Verkaufspreis pro Erythrozytenkonzentrat auf den 1. Juli 2005 von Fr. 191.90 auf Fr. 212.50 erhöht. Von den zusätzlich erhobenen Fr. 20.60 kamen nach Angaben der BSD SRK AG Fr. 14.20 den regionalen Blutspendediensten zur Deckung ihrer tatsächlichen Kosten zugute. Von den verbleibenden Fr. 6.20 pro verkauftes Erythrozytenkonzentrat verwendete die BSD SRK AG rund Fr. 5.00 für den Aufbau der Blutreserven und rund Fr. 1.20 für den Aufbau der Finanzreserven. Die daraus gesamtschweizerisch entstandenen jährlichen Einnahmen der BSD SRK AG beliefen sich auf knapp Fr. 2 000 000.

Der Aufbau beider Reservearten erscheint zur Sicherstellung einer reibungslosen Bedarfsdeckung von Blutprodukten in der ganzen Schweiz angezeigt. Insbesondere ist auch eine solide finanzielle Basis für eine eigenständige Organisation wie die BSD SRK AG, die allfällige Defizite selbst zu tragen hat, sinnvoll. Ob, nachdem die Eigenkapitalbasis auf heute Fr. 5 500 000 angehoben werden konnte, der Preis pro verkauftes Erythrozytenkonzentrat um Fr. 1.20 gesenkt oder die entsprechenden Mittel anderweitig sinnvoll zu verwenden sind, wird die Generalversammlung der BSD SRK AG zu entscheiden haben.

Zu Fragen 3 bis 5:

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 306/2004 betreffend Auswirkungen der geplanten Reorganisation des Blutspendewesens in der Schweiz ausgeführt, ist zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ein Einzugsgebiet von einer gewissen Mindestgrösse erforderlich, was in der kleinräumigen Schweiz eine national koordinierte Lösung erforderlich macht. Bei einem Alleingang des BSD ZH SRK wäre mit wiederkehrenden Versorgungsengpässen zu rechnen und die Versorgung bei ausserordentlichen Situationen oder Katastrophen wäre ernsthaft infrage gestellt. Ob der BSD ZH SRK nach einer Lösung von der BSD SRK AG überhaupt weiter bestehen könnte, ist gegenwärtig unklar. Selbst der BSD ZH SRK ist der Ansicht, dass er darauf angewiesen wäre, dass ihm das bisherige extrakantonale Entnahmegbiet (Teile der Kantone Schwyz, St. Gallen, Thurgau, Zug, Luzern, Aargau, Schaffhausen) nicht entzogen würde und dass der Blutaustausch mit den übrigen regionalen Blutspendediensten im bisherigen

Umfang gewährleistet sein müsste, damit er die Blutversorgung der Spitäler im Kanton Zürich weiterhin vollumfänglich gewährleisten könnte. Zumal fraglich erscheint, ob diese Voraussetzungen nach einer Loslösung des BSD ZH SRK von der BSD SRK AG fortbeständen, müsste die Gesundheitsdirektion zwecks Gewährleistung der Versorgungssicherheit den subventionierten Zürcher Spitälern entgegen einer derzeit noch bestehenden Weisung, wonach diese ihre Blutprodukte beim BSD ZH SRK einkaufen müssen, künftig die Wahl des Vertragspartners freistellen, sofern die jeweilige Organisation die Blutversorgung auch für ausserordentliche Lagen garantieren kann.

Zusammenfassend sind keine Vorteile in einer Loslösung des BSD ZH SRK von der BSD SRK AG ersichtlich und eine solche ist abzulehnen. Deshalb hat die Gesundheitsdirektion sowohl den BSD ZH SRK als auch die BSD SRK AG aufgefordert, sich um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen mit dem Ziel, die vertragliche Zusammenarbeit der beiden Organisationen auch über das Jahr 2010 hinaus sicherzustellen. Dabei wäre zu begrüssen, wenn die BSD SRK AG überprüft, ob das dem BSD ZH SRK gegenwärtig zugeteilte Entnahmegebiet unter Berücksichtigung des hohen Blutbedarfs des überregionalen Spitalplatzes Zürich angemessen ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi